

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 23 · **Vetschau/Spreewald, den 16. Februar 2013** · Nummer 2

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), Teilfläche der Carl-Blechen-Straße -
Vetschau/Spreewald Seite 2
 - Teileinziehung der öffentlichen Straße in Vetschau/Spreewald, Gemeindeverbindungsstraße,
zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes
bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow Seite 2
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald am 31.01.2013 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen
(Schweinezucht und -mastanlage) am Standort in 03226 Vetschau OT Tornitz Seite 4

Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche der Carl-Blechen-Straße Vetschau/Spreewald

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt gemäß § 8 (1) i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S.358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) die Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche der Carl-Blechen-Straße Vetschau/Spreewald vorzunehmen:

Lage:

Teilfläche der Carl-Blechen-Straße Vetschau/Spreewald, zwischen den Grundstücken Carl-Blechen-Str. 5 und Babower Weg 6

Grundstück:

Gemarkung Vetschau, Flur 10, Flurstück 477 (teilweise) mit einer Fläche von ca. 140 qm (sh. Anlage).

Mit der Einziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft eines öffentlichen Weges.

Begründung:

Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat der Weg seine Verkehrsbedeutung verloren.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände, da die angrenzenden Grundstücke durch andere öffentliche Straßen erschlossen sind.

Der Plan zur Lage der beabsichtigten einzuziehenden Verkehrsfläche kann bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 214, in der Zeit vom

19. Februar 2013 bis einschließlich 19. März 2013 zu den Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr,

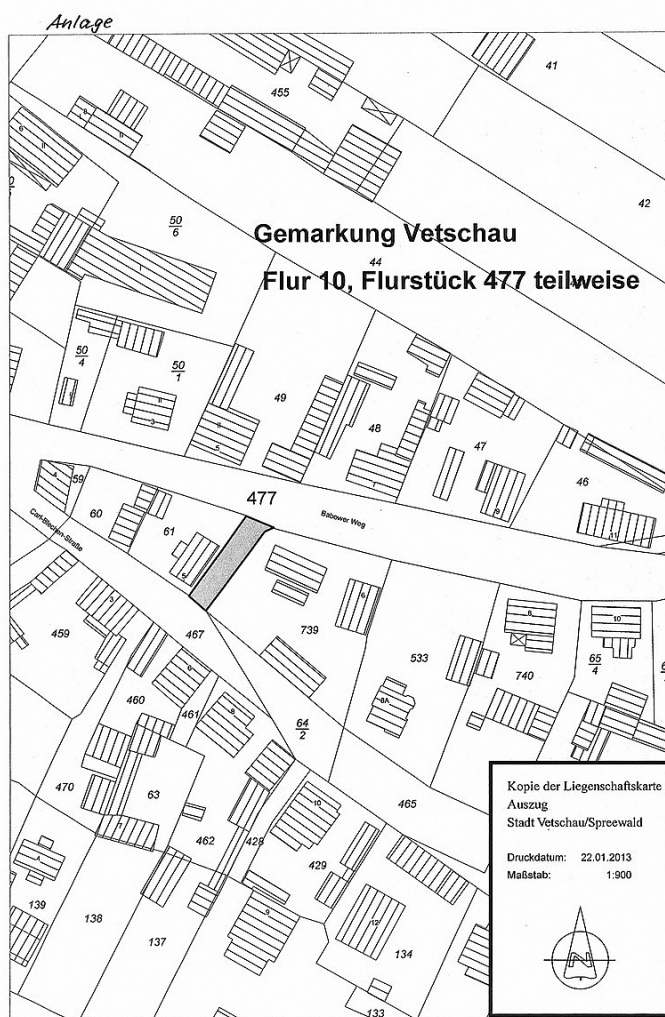
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

und nach Vereinbarung (Telefon: 03 54 33/7 77 69) eingesehen werden.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister - Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald vorgebracht werden.

Vetschau/Spreewald, 04.02.2013

Anlage:
Lageplan



Teileinziehung der öffentlichen Straße in Vetschau/Spreewald,

hier der Gemeindeverbindungsstraße, zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow

Nach § 8 (1) i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15] S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) wird die Teileinziehung der öffentlichen Straße, der Gemeindeverbindungsstraße, zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow in der Stadt Vetschau/Spreewald wie folgt festgelegt.

Die Widmung der öffentlichen Straße wird auf folgende Benutzungsarten und Benutzungskreise beschränkt:

- Fußgänger- und Fahrradverkehr
 - Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen.
- Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der vertraglich gebundene Entsorgungsverkehr, die Fahrzeuge des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der landwirtschaftliche Verkehr.

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Diese Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Lage:

Gemeindeverbindungsstraße in der Stadt Vetschau/Spreewald, zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow

Grundstücke:

Die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage zur Grundstücksübersicht aufgelistet.

Geringfügige Änderungen zu den Grundstücksangaben sind nach Übernahme durch das Katasteramt möglich.

Der betreffende Straßenabschnitt hat eine Länge von ca. 2 350,0 m und eine durchschnittliche Breite von 9,5 m (siehe Lageplan).

Die Einsicht in den Lageplan kann bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 214, in der Zeit vom

19. Februar 2013 bis einschließlich 19. März 2013

zu den Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr,

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

und nach Vereinbarung (Telefon: 03 54 33/7 77 69) erfolgen.

Begründung:

Die Teileinziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherung sowie zur Ordnung des Verkehrs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister - Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vetschau/Spreewald, 04.02.2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan (nur zur Einsichtnahme)
- Grundstücksübersicht zur Gemeindeverbindungsstraße (zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow)

Weg Raddusch-Burg,	Flur	Flurstück	Fläche Straße m ²	Fläche Baumreihe m ²
Gemarkung Raddusch	2	201	370	
	7	56	131	15
		81	520	
		80	498	
		82	526	
		95	30	
		84	613	
		85	212	
		86	30	
		87	959	293
		89	13	10
		71	369	
		70	82	
		39/1	961	734
		40	1098	470
		43	377	164
		44	117	
		46	14	
		53	161	
		55	94	
	8	40/4	1035	504
		41	243	127
		36	69	
		35	130	42
		34	144	62
		33	155	68
		32	170	77
		31	171	79
		30	188	90
		29	199	103
		28	183	148
		27	406	175
		53/3	105	48
			173	48
		52	305	186
Gesamt			10851	3443

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 33. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 31.01.2013

1.

Petition „Erhaltung der Kraftwerkstraße durch Instandsetzung statt Neubau“

Vorlage: BV-StVV-525-13

Beschluss:

Der Petition von Herrn Gerhard Fobow, Posteingang vom 29.11.2012, wird nicht stattgegeben.

Die durch den Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald am 23.05.2012 und 03.01.2013 gegenüber dem Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg abgegebenen Stellungnahmen entsprechen den Tatsachen und sind sachlich richtig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15

Zustimmung: 14

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Bekanntmachung des Beschlusses aus der 33. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 31.01.2013

1.

Grundstücksverkauf OT Stradow, ehem. Herrenhaus**Vorlage: BV-StVV-512-12****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Stradow, Flur 1, Flurstücke 352 (4 614 m²), 353 (2 584 m²) und 356 teilweise (ca. 4 940 m²) mit einer Gesamtgröße von 12 138 m² (ehemaliges Gutshaus).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14

Zustimmung: 13

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

2.

Grundstücksverkauf Stadt Vetschau/Spreewald, ehem. Kita „Sonnenkäfer“**Vorlage: BV-StVV-513-12****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 650 mit einer Gesamtgröße von 6 843 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14

Zustimmung: 9

Ablehnung: 3

Enthaltung: 2

Vetschau/Spreewald, 06.02.2013

gez.

*Bengt Kanzler**Bürgermeister*

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen

(Schweinezucht- und -masthanlage) am Standort in 03226 Vetschau OT Tornitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vom 29. Januar 2013

Die Firma BOLART Schweineproduktionsanlagen GmbH, Tornitzer Straße 1 in 03226 Vetschau OT Tornitz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), auf den Grundstücken in 03226 Vetschau, **Gemarkung Tornitz, Flur 2, Flurstücke 260/1, 260/2, 261, 273/1, 273/2 und Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstücke 28/1, 2812 (neu: 57) die o. g. Schweinezucht- und -masthanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung eines modernen Stallgebäudes zur Haltung von 1.120 Sauen (Wartebereich) und 14.616 Aufzuchtferkeln mit Abluftreinigung, die Umrüstung der Haltungseinrichtungen in der vorhandenen Sauenhaltung (Wartebereich) und Umstellung von 440 Sauen in den Neubaustall, die Errichtung eines Verbinders zu den vorhandenen Stallgebäuden am Neubaustall. Dadurch soll der Tierbestand auf insgesamt 67.330 Tierplätze ausgebaut werden. Zur Anbindung des Neubaustalls an die vorhandenen Fahrwege erfolgt der Bau von Wegen.

Ein Feuerlöschteich und ein Schmutzfangbehälter für Regenwasser werden ebenfalls neu errichtet, die Einfriedung wird neu gestaltet.

Die Inbetriebnahme der Schweinezucht- und -masthanlage ist für das Jahr 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.02.2013 bis einschließlich 05.03.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau und in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.02.2013 bis einschließlich 19.03.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 24.04.2013, um 10:00 Uhr, im Rathaus Kolkwitz, Gemeindesaal, Berliner Str. 19 in 03099 Kolkwitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

*Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle*